

§ 116 Bgld. JagdV Delegiertenausweis

Bgld. JagdV - Bgld. Jagdverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.07.2021

Allen gewählten Delegierten und Ersatzpersonen (§ 146 Bgld. Jagdgesetz 2004) ist ein vom Vorsitz der Wahlkommission unterfertigter Ausweis gemäß dem Muster der Anlage 36 auszuhändigen, der zur Stimmabgabe am Landesjagdttag berechtigt.

In Kraft seit 01.02.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at